

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Recht des Babys/Kleinkindes auf totalen Nichtraucherschutz gesetzlich zu verankern. Das Recht auf Nichtraucherschutz müsse sich auf die Wohnung, Treppenhäuser sowie Personenkraftwagen erstrecken.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 552 Mitzeichnungen sowie 326 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.

Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung eines bereichsübergreifenden Nichtraucherschutzes, so dass er nur bereichsspezifische Regelungen treffen kann.

Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen für einen effektiven Nichtraucherschutz getroffen. Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595) ist am 01.09.2007 in Kraft getreten. Der Bund hat mit dem darin enthaltenen Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz) und weiteren Rechtsänderungen den Nichtraucherschutz für die Bereiche geregelt, für die er nach dem Grundgesetz zuständig ist.

Zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in den Ländern haben sich die Gesundheitsminister der Länder im Februar 2007 darauf verständigt, in den Bereichen, für die die Länder Verantwortung tragen, Regelungen für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu treffen.

Seit 01.07.2008 sind in allen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze mit unterschiedlich gestalteten Ausnahmeregelungen in Kraft.

Der Staat hat somit in vielfältiger Weise von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, das Rauchen in bestimmten Bereichen zu untersagen oder einzuschränken. Es handelt sich um Einrichtungen und geschlossene Räume in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens, die öffentlich zugänglich sind. Beim Nichtraucherschutz bewegt sich der Gesetzgeber im Spannungsfeld verschiedener miteinander konkurrierender Grundrechtspositionen. Zu beachten sind insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher, die Berufsfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten sowie die Pflicht des Staates, die Gesundheit seiner Bürger vor den Gefahren des Rauchens zu schützen. Diese grundrechtlichen Positionen müssen gegeneinander abgewogen werden. Dies ist mit den oben dargestellten Regelungen in angemessener, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrender Weise geschehen.

Nach dem Grundgesetz (GG) sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 GG). Es ist daher in erster Linie die Aufgabe der Eltern, für das Wohlergehen und den Schutz ihrer Kinder zu sorgen. Im Verhältnis zum Staat ist das Elternrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Abwehrrecht, in das der Staat grundsätzlich nur

eingreifen darf, wenn das ihm nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet, wobei nicht jedes Versagen und nicht jede Nachlässigkeit den Staat berechtigen, die Erziehungsbefugnis der Eltern einzuschränken.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben spiegeln sich im einfachen Recht wider. Nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, hat das Familiengericht nach § 1666 Abs. 1 BGB von Amts wegen die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Rauchen der Eltern in der Familienwohnung/Treppenhaus oder im Auto rechtfertigt für sich allein staatliche Eingriffe ebenso wenig wie eine gefahrgeneigte sportliche Betätigung der Kinder, die von den Eltern geduldet oder gefördert wird, oder eine in der Familie übliche, aus medizinischer Sicht aber einseitige und unsachgemäße Art der Ernährung. Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn das Passivrauchen für das Kind etwa wegen außergewöhnlicher Veranlagungen oder wegen Krankheiten eine konkrete besondere Gefährdung darstellt.

Im Übrigen wirft ein Rauchverbot in Autos in der Gegenwart von Kindern eine Vielzahl weiterer Fragen auf. Der Bund verfügt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes über keine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Gesundheitsrechts (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG). Da die vom Petenten vorgeschlagene Einführung eines Rauchverbotes in Kraftfahrzeugen in Gegenwart von Kindern dem Schutz der Gesundheit von Kindern und nicht der Vermeidung von Gefahren für den Straßenverkehr durch das Rauchen zu dienen bestimmt ist, dürfte eine solche Maßnahme auch nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Straßenverkehrsrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG gestützt werden können. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als klassische Materie des Gefahrenabwehrrechts kann keine Regelungen treffen, die zur Förderung der Gesundheit der Insassen von PKW beitragen, jedoch keinen gesicherten Bezug zu spezifischen Gefahren des Straßenverkehrs aufweisen.

Auch das Jugendschutzgesetz gibt hierzu keine Handhabe. Das Jugendschutzgesetz regelt u.a. den Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Um Kinder und Jugendliche wirksam vor den Gefährdungen durch den Konsum von Tabakwaren zu

schützen, sind Abgabe- und Konsumverbote für Minderjährige vorgesehen, die insbesondere von Veranstaltern und Gewerbetreibenden zu beachten sind.

Zu der Forderung des Petenten, Rauchen im Beisein von Kindern als Körperverletzung einzustufen, ist anzumerken, dass nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, der eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Eine Körperverletzung setzt den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit, mithin das Hervorrufen oder Steigern eines konkret pathologischen Zustands, oder eine körperliche Misshandlung voraus. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei unerhebliche körperliche Einwirkungen ausscheiden. Gleiches gilt für ein Verhalten, welches allgemein als sozial adäquat akzeptiert ist. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer und den unabhängigen Gerichten.

Kinder können im Übrigen von rauchenden Eltern sowie anderen Rauchern betroffen sein. Die staatliche Gemeinschaft unterstützt Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung insbesondere auch bezüglich der Gefahren ungesunder Verhaltensweisen. Zahlreiche Initiativen früher Hilfen, die bundesweit bereits vielerorts entstanden sind und deren weiterer Aus- und Aufbau ein Schwerpunkt der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes ist, verfolgen dieses Ziel. Als Gegenstand der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gehört dieser Aspekt auch zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - die Jugendämter - haben die Erfüllung dieser Aufgabe in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, wie die Zielgruppe auch konkret erreicht werden kann und Lebensbedingungen der Kinder tatsächlich verbessert werden.

Die Förderung des Nichtrauchens erfolgt mit der "rauchfrei"-Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Ziel der Dachkampagne ist es, den Kenntnisstand der Bevölkerung über die negativen Folgen des Rauchens zu erhöhen, die Bereitschaft zum Rauchverzicht zu fördern, die Kompetenz in den Gesundheitsberufen für die Beratung zum Rauchverzicht zu steigern sowie eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die Folgen des Passivrauchens zu erreichen. Im Rahmen dieser Kampagne wird auf die Gefahren des Passivrauchens für Kinder besonders hingewiesen. Darüber hinaus werden Eltern stärker für die Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen sensibilisiert. In Ergänzung dazu

informieren verschiedene Medien junge Familien über die Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens vor allem für Kinder und geben Hilfestellung beim Ausstieg aus dem Tabakkonsum.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.